

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2011.1 vom 18. April 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_GR.2011.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2011.1)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2011.1 du 18 avril 2011

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2011.1 del 18 aprile 2011

## Regeste

Interkantonales Steuerrecht, Verlustverrechnung, Umstrukturierung, Fusion, Rückwirkung, Zwischenabschluss, Abschreibung, Verfahrensmangel, Rückweisung Mit Handelsregistereintrag vom 11. Juni 2009 übernahm die Pflichtige eine Tochtergesellschaft, welche zuvor am 4. März 2009 das streitbetreffene Grundstück veräussert hatte. Zwar ist die Rekursgegnerin vorliegend nicht verpflichtet, die rückwirkende Fusion anzuerkennen, da mit dem von der Rekurrentin geltend gemachten Abschreibungsbedarf eine wichtige Änderung in der Vermögenslage eintrat (Art. 11 Abs. 1 FusG). Indessen kann die Rekursgegnerin nicht geltend machen, die nach der Handänderung erfolgte Fusion vom 11. Juni 2009 habe an der Steuerforderung nichts mehr ändern können. Denn eine interkantonale Verlustverrechnung erfolgt immer mit Bezug auf eine ganze Steuerperiode. Der genaue Zeitpunkt einer Handänderung während einer Steuerperiode kann für die Frage, welchen Verlustanteil das betreffende Gemeinwesen übernehmen muss, keine Rolle spielen. Da die Rekursgegnerin mit Bezug auf die Höhe des anzurechnenden Verlustes (Abschreibungsbedarf auf Liegenschaften) kein Beweisverfahren durchführte, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## Erwägungen

### E. 2

GR.2011.1

- 11 - gerichts insbesondere dann auszugehen, wenn über ein wesentliches Element des Sachverhalts keine Untersuchung geführt worden ist (RB 2001 Nr. 93, RB 2000 Nr. 130 = StE 2002 B 93.5 Nr. 23 = ZStP 2001, 39; ZStP 2000, 291). m) Die Rekursgegnerin untersuchte die Höhe der in der Steuerperiode eingetretenen Verluste und Verlustvorträge nicht, da sie die Auffassung vertrat, diese seien vor der Fusion der E-Gesellschaften entstanden. Die Steuerforderung sei vielmehr als Folge eines Verkaufs durch die rein zürcherische B AG entstanden, so dass in diesem Zusammenhang auch ein interkantonales Doppelbesteuerungsverbot nicht zu beachten sei. Wie gesagt ist vorliegend jedoch nach der Fusion der E-Gesellschaften zur Ermittlung des Gewinns und der Verluste auf das gesamte Steuerjahr 2009 abzustellen, so dass damit sowohl der Abschreibungsbedarf als auch die Gründe für einen solchen auf den Liegenschaften I und J in Zürich zu untersuchen sind. Wie die Rekursgegnerin in der Rekursantwort zutreffend erwähnt, ist es fraglich, ob eine Liegenschaft an bester Lage und in Zeiten steigender Preise kurz nach dem Erwerb massiv abgeschrieben werden muss. Es ist indessen Aufgabe der Rekursgegnerin, diesen für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Aspekt des Sachverhalts selber zu untersuchen. Der Pflichtigen kann nicht vorgeworfen werden, sie habe den Sachverhalt nicht substantiiert oder nachgewiesen, wenn sie im Beweisverfahren gar nicht aufgefordert

wurde, alle wesentlichen Aspekte des Sachverhalts darzulegen und nachzuweisen. Da ein bedeutsamer Verfahrensmangel vorliegt, kann er nicht durch das Steuerrekursgericht geheilt werden. Die Sache muss daher an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Die Rekursgegnerin ist im zweiten Rechtsgang gehalten, den Abschreibungsbedarf und dessen Gründe umfassend abzuklären.

### **E. 3**

a) Somit ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung des Rekurses aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid im Sinn der vorstehenden Erwägungen an die Rekursgegnerin zurückzuweisen. b) Infolge des materiell ungewissen Verfahrensausgangs sind die Verfahrenskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und sind keine Par- 2 GR.2011.1

- 12 - teientschädigungen zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.